

## §11

**Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Dezember 1969 über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für Kernanlagen — Kernanlagen-Genehmigungsanordnung — (GBl. II Nr. 102 S. 697) außer Kraft
- (3) Die auf der Grundlage der Anordnung vom 4. Dezember 1969 erteilten Zustimmungen, Genehmigungen und Freigaben bleiben weiterhin gültig.

Berlin, den 21. Juni 1979

**Der Präsident  
des Staatlichen Amtes  
für Atomsicherheit und Strahlenschutz  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. med. habil S i t z l a c k  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Erforderliche Unterlagen und Angaben  
zur Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung  
für den Betrieb von Kernanlagen**

**1. Zustimmung zum Standort (§ 4 der Anordnung)**

- 1.1. Begründung der Standortwahl
- 1.2. Grundlegende Angaben zum Anlagenkonzept
- 1.3. Geplanter Inbetriebnahmeterrin
- 1.4. Zusammenstellung der Informationen zur Sicherheitskonzeption der Anlage
- 1.5. Wasserwirtschaftlicher Vorbescheid
- 1.6. Angaben zur Versorgung mit Trink-, Brauch- und Kühlwasser
- 1.7. Grundkonzeption der Behandlung radioaktiver Abfälle
- 1.8. Gutachten zu den natürlichen Eigenschaften der Umgebung (Meteorologie, Hydrogeologie, Hydrologie, Seismik, Geologie, Baugrund, Gründungsverhältnisse)
- 1.9. Angaben zur derzeitigen und geplanten Besiedlung der Umgebung
- 1.10. Angaben zur derzeitigen und geplanten Nutzung der Umgebung
- 1.11. Studie bzw. Konzeption der Verkehrserschließung
- 1.12. Angaben von Störfällen, die bei der weiteren Vorbereitung des Investitionsvorhabens zu untersuchen und bei der Projektierung zu berücksichtigen sind
- 1.13. Angaben von Schätzwerten für die Strahlenbelastung von Einzelpersonen und großen Bevölkerungsgruppen bei Normalbetrieb der Anlage und bei Störfällen
- 1.14. Einschätzung der Auswirkungen nuklearer Störfälle in der Anlage auf kommunale und industrielle Zentren und Angaben zu den Möglichkeiten des Störfallschutzes in der Umgebung
- 1.15. Einschätzung des Einflusses von äußeren Einwirkungen auf die nukleare Sicherheit der Anlage
- 1.18. Lageplan für den Umkreis des Standortes bis zu 50 km im Maßstab 1 : 100 000, für den Umkreis bis zu 10 km im Maßstab 1 : 25 000 und für den Standort im Maßstab 1 : 10 000

**2. Zustimmung zur Errichtung (§5 der Anordnung)**

- 2.1. Darstellung der bei der Auslegung der Kernanlage angewandten Sicherheitskriterien einschließlich der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und internationalen Empfehlungen
  - 2.2. Ausführliche Beschreibung der Kernanlage
  - 2.3. Darstellung der Maßnahmen und Einrichtungen zum Strahlenschutz und zur nuklearen Sicherheit
  - 2.4. Darstellung der Betriebsfälle der Kernanlage
  - 2.5. Darstellung der wesentlichen Störfälle der Kernanlage, Abschätzung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeiten und Maßnahmen der Störfallbekämpfung
  - 2.6. Angaben über die Dekontaminationsausrüstungen
  - 2.7. Angaben über die anfallenden radioaktiven Abfälle und ihre Behandlungs- sowie über die Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umgebung im Normalbetrieb
  - 2.8. Angaben über die Lagerung von Kernbrennstoffen und zur Kernmaterialkontrolle
  - 2.9. Angaben über den An- und Abtransport von radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen einschließlich der geplanten Strahlenschutzmaßnahmen
  - 2.10. Angaben über die innerbetriebliche Strahlenschutzüberwachung einschließlich der Beschäftigtenzahlen von Personen der Kategorien A und B entsprechend der Strahlenschutzverordnung (Personendosimetrie, medizinische Überwachung)
  - 2.11. Programm der Umgebungsüberwachung einschließlich von Unterlagen zu den meteorologischen Meßeinrichtungen
  - 2.12. Programm für die Qualitätssicherung bei Herstellung, Bau und Montage von sicherheitstechnisch relevanten Systemen und Komponenten
  - 2.13. Pläne über Ausbildung und Qualifizierung der Strahlenschutzfachkräfte, leitenden Kader und anderen Mitarbeiter auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit
  - 2.14. Ergebnisse der während der Investitionsvorbereitung durchgeführten ergänzenden Umgebungsuntersuchungen
  - 2.15. Angaben über die beim Betrieb der Anlage unter Einwirkung ionisierender Strahlung durchzuführenden Wartungs- und Reparaturarbeiten
- 3. Zustimmung zur Inbetriebnahme (§ 6 der Anordnung)**
- 3.1. Angaben zum System der Verantwortlichkeit und der Organisation der Freigaben (Abnahmeordnung)
  - 3.2. Programm des Ablaufs der Inbetriebsetzungsarbeiten
  - 3.3. Aufstellung der Grenzwerte und Bedingungen des sicheren Betriebes
  - 3.4. Angaben zu den vorgesehenen Tests und Versuchen (Funktionserprobungsprogramme)
  - 3.5. Bedienungsvorschriften
  - 3.6. Meßprogramm zur Erlangung von Daten zum Zweck des Vergleiches mit den projektierten Kennziffern des Strahlenschutzes (Strahlenschutzmeßprogramm)
  - 3.7. Programm zur Wiederholung von Material-, Funktions- und Verriegelungsprüfungen
  - 3.8. Ergebnisse der radiologischen und meteorologischen Messungen zur Nullpegelaufnahme für die Umgebungsüberwachung
  - 3.9. Spezielle Arbeitsanordnung
  - 3.10. Havarie Schutzpläne für Betrieb und Umgebung
  - 3.11. Organisations- und Strukturplan der innerbetrieblichen Strahlenschutzkontrolle
  - 3.12. Funktionspläne der für den Strahlenschutz tätigen Mitarbeiter